

Statuten Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft SOG-SSO (Revision 26. August 2021)

I. Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Die Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft (SOG) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (Schweizerischen Zivilgesetzbuches).
Zweck	Er gehört zur Dachorganisation der Schweizerischen Ärztesgesellschaft, der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) und bezweckt: a) die Augenheilkunde nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu fördern; b) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen; c) die kollegialen Beziehungen zwischen den schweizerischen Augenärzten zu pflegen.
Sitz	Art. 2 Sitz der Gesellschaft ist das Verwaltungssekretariat.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 a) Aktivmitglieder 1a) jeder Spezialarzt für Ophthalmologie der im Medizinalberuferegister der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeführt ist; 2a) jeder Ophthalmologe, der eine akademische Funktion in einer Klinik ausführt und/oder als Oberarzt/Spitalarzt beschäftigt ist; 3a) jeder im Ausland praktizierende Spezialarzt für Ophthalmologie mit einem schweizerischen Abschluss. b) Young Swiss Ophthalmologists 1b) Ärzte, die sich an einer schweizerischen Augenklinik zum Spezialarzt für Ophthalmologie FMH gemäss WBO (Weiterbildungsordnung) weiterbilden; 2b) bewirbt sich ein Young Swiss Ophthalmologist innerhalb der Jahresfrist nach Art. 6 lit. d) um eine Aktiv- oder ausserordentliche Mitgliedschaft, so bedarf es keiner erneuten Empfehlung (Art. 5). c) ausserordentliche Mitglieder 1c) in- und ausländische Augenärzte, welche keiner der vorgenannten Kategorien angehören; 2c) wer sich für Ophthalmologie besonders interessiert und vom Vorstand der SOG zusätzlich empfohlen wird. d) Passivmitglieder 1d) ehemalige Aktive oder ausserordentliche Mitglieder, die ihre aktive Berufstätigkeit aufgegeben haben; 2d) ausserordentliche Mitglieder können die Passivmitgliedschaft beantragen, sofern sie ihre aktive Berufstätigkeit aufgegeben haben; 3d) Gesuche eines eingetragenen Aktivmitglieds und/oder ausserordentlichen Mitglieds um Passivmitgliedschaft und vice versa erledigt der Präsident. Er benachrichtigt Vorstand und Gesellschaft. e) Ehrenmitglieder Mitglieder oder Personen, die sich um die Augenheilkunde oder um die SOG besonders verdient gemacht haben werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt durch Akklamation.
------------	--

Stimm- und Wahlrecht	<p>Art. 4 Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, Young Ophthalmologists und aktive Ehrenmitglieder. Den übrigen Mitgliedern steht das Recht zu, sich zu äussern.</p>
Aufnahmegesuch	<p>Art. 5 Jedes Aufnahmegesuch als Aktivmitglied und ausserordentliches wird durch zwei Paten unterstützt (Aktivmitglieder). Ausgenommen sind Gesuche von Young Ophthalmologists um Aufnahme als aktives oder ausserordentliches Mitglied und Gesuche um Übertritt eines Aktivmitglieds in den Status eines Passivmitglieds und vice versa.</p>
Aufnahmeverfahren	<p>Das Gesuch ist an den Vorstand zu richten. Die Bedingungen und Aufnahmeformulare sind auf der SOG Website abrufbar. Der Vorstand entscheidet nach Überprüfung der eingereichten Dokumentation über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds. Die Liste der vorläufig aufgenommenen Mitglieder wird auf der Webseite im Mitgliederbereich publiziert. Nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen gilt ein vorläufig aufgenommenes Mitglied als definitiv aufgenommen.</p>
Rekurse	<p>Rekurse gegen negative oder positive Entscheide des Vorstandes sind innert der Rekursfrist von 30 Tagen nach Mitteilung des negativen Entscheids respektive nach Aufschalten des positiven Entscheids auf der Webseite an das Verwaltungssekretariat zu richten. Nur namentliche und schriftlich begründete Rekurse können entgegen genommen werden. Die Generalversammlung ist Rekursinstanz, wobei für die Aufnahme die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.</p>
Mitgliederbeitrag	<p>Bei ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Young Ophthalmologists wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird im ersten Vereinsjahr nach erfolgtem Beschluss fällig; die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.</p>
Datenschutz	<p>Die SOG darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SOG und der Aufgaben der SOG verwendet werden.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder an das Verwaltungssekretariat mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres; b) durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses seinen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft während zweier Jahre nicht nachgekommen ist; c) wenn ein Mitglied seinen Facharzt-Titel verliert oder aufgibt und sich nicht an der Generalversammlung um eine ausserordentliche Mitgliedschaft bewirbt. Eine erneute Empfehlung (Art. 5) ist nicht erforderlich; d) die Mitgliedschaft der Young Ophthalmologists wird automatisch drei Jahre nach Erlangung des Facharztstitels in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.
Ausschluss	<p>Art. 7 Handelt ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen der Gesellschaft, so können dessen Ausschluss schriftlich beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand; b) mindestens 5 Stimmberechtigte. Ein solcher Ausschlussantrag ist spätestens zwei Monate (Art. 12) vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.
Verfahren	<p>Der Betroffene hat das Recht, sich zuerst vor dem Vorstand und danach vor der Generalversammlung zu rechtfertigen.</p>

Quorum und
Beschluss

Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden. Der Entscheid braucht keine Begründung.

III. Organe

Organe

Art. 8

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. die Urabstimmung

1. Die Generalversammlung

Art. 9

Ordentliche
Generalversammlung

Alljährlich tritt die Gesellschaft mindestens einmal zur Generalversammlung zusammen. Sie umfasst einen geschäftlichen und in der Regel einen wissenschaftlichen Teil.

Einberufungsrecht
zur ausserordentlichen
Generalversammlung

Art. 10

Zur ausserordentlichen Generalversammlung berufen ein:

a) der Vorstand

b) der Vorstand auf Antrag der Klinikdirektorenkonferenz.

Der Antrag enthält die zur Abstimmung gelangten Traktanden und eine Begründung für die Dringlichkeit.

c) der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Antrag hat die Traktanden und eine Begründung für die Dringlichkeit zu enthalten.

Art. 11

Traktandenliste

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ergeht schriftlich und unter Bekanntgabe einer Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor dem Termin.

Art. 12

Anträge an den
Vorstand

Anträge zu Traktandieren in einer ordentlichen Generalversammlung die Klinikdirektorenkonferenz oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich und begründet spätestens zwei Monate vor dem Generalversammlungstermin zuhänden des Vorstandes einreichen. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können in der Regel nur an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden.

Art. 13

Wissenschaftliche
Versammlung

Die wissenschaftliche Versammlung behandelt neben freien Mitteilungen im Turnus auch Hauptreferate von allgemeinem Interesse. Sie kann auch in Fortbildungskursen bestehen.

Zur wissenschaftlichen Versammlung sind auch Nichtmitglieder zugelassen.

Art. 14

Geschäftssitzung

An der Geschäftssitzung beschliesst die Generalversammlung als oberstes Organ über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Statuten oder besonderen Beschluss der Generalversammlung anderen Organen anvertraut sind.

Sie beschliesst über

a) die Abnahme der Geschäftsberichte des Präsidenten und der Kommissionen;

b) die Abnahme des Revisorenberichts und der Rechnung;

c) Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen;

d) Wahl der Vertreter der SOG in die verschiedenen Kommissionen und

Gremien national und international. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Vertreter bestellen. Diese hat die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen oder durch einen anderen Vertreter zu ersetzen;

e) Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder, soweit die Feststellung der Mitgliederverhältnisse nicht in die Kompetenz anderer Organe fällt;

f) Erlass von Landesregeln;

g) Änderung oder Ergänzung dieser Statuten;

h) Wahl des gesamten Vorstandes, ausser dem Verwaltungssekretär/Geschäftsführer;

i) Schaffung und Aufhebung von Spezialkommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder;

j) weitere Beschlüsse, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

Beschlüsse, Quoren

Wo Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung im offenen Handmehr und mit dem Mehr der Stimmenden. Auf Antrag des Vorsitzenden ist die Generalversammlung befugt, auf die offene Abstimmung zu verzichten und lediglich die Bestellung einzelner Kommissionen, die Wahl einzelner Kommissionsmitglieder oder einzelner Traktanden mit offenem Handmehr oder in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Besondere Quoren

Die Aufhebung bestehender und die Einführung neuer Bestimmungen, welche besondere Quoren vorsehen, bedürfen des Quorums, welches die aufzuhebende oder neu einzuführende Bestimmung vorsieht.

Allgemeinverbindliche Beschlüsse über die Landesregeln bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Abstimmenden.

Enthaltungen, leere Stimmzettel

Enthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmzettel zählen für die Bestimmung des Quorums nicht.

Traktandierung

Art. 16

Gültig beschliessen kann die Generalversammlung nur über Traktanden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Keiner besonderen Traktandierung bedürfen:

a) der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung;

b) Anträge, die mit traktandierten Gegenständen im Zusammenhang stehen.

Schriftliche Urabstimmung

Art. 17

Die Urabstimmung ist eine schriftliche Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder über ein Vereinsgeschäft. Die Generalversammlung (GV) wie auch der Vorstand können Vereinsgeschäfte der Urabstimmung unterwerfen. Auch ohne vorgängige GV können einzelne Vereinsgeschäfte auf dem Weg der Urabstimmung beschlossen werden. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

Ein schriftlicher Beschluss ist zustande gekommen, wenn:

a) eine Abstimmungsfrist von mindestens 30 Tagen beachtet wird;

b) Antrag oder Beschlussentwurf sowie schriftliche Begründung des Beschlussentwurfes vollumfänglich in den Abstimmungsunterlagen versandt worden sind;

c) das nötige Quorum gemäss diesen Statutenbestimmungen aus der Anzahl der eingegangenen Stimmen erreicht wird. Das Quorum errechnet sich aus der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel. Ungültige und leere Stimmzettel zählen nicht.

Sind geheime Abstimmungen vorgeschrieben, muss das Verfahren Gewähr für die Einhaltung des Abstimmungsheimnisses bieten;

d) Der Vorstand oder der Präsident gibt den Mitgliedern das Resultat der Abstimmung schriftlich oder durch Publikation bekannt.

2. Klinikdirektorenkonferenz

Art. 18

Mitgliedschaft Die Klinikdirektorenkonferenz besteht aus den ärztlichen Leitern der Weiterbildungsstätten Klasse A, B und C und dem Präsidenten der Weiterbildungskommission.

Aufgaben Die Klinikdirektorenkonferenz vertritt die Interessen der Ausbildungskliniken innerhalb der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Koordination der Weiterbildung nach Rücksprache mit dem Vorstand.

Die Klinikdirektorenkonferenz versammelt sich vor der Generalversammlung der SOG im Rahmen des Jahreskongresses der SOG.

Die Klinikdirektorenkonferenz bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Beisitzer.

Amtsdauer Die Amtsdauer des Präsidenten der Klinikdirektorenkonferenz, des Vizepräsidenten der Klinikdirektorenkonferenz und dem Beisitzer sind auf 2 Jahre beschränkt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, womit sich die Amtszeitbeschränkung auf vier Jahre beläuft.

Dieses Leitungsgremium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Klinikdirektorenkonferenz.

Stimm- und Wahlberechtigt sind ausschliesslich die ärztlichen Leiter der Weiterbildungsstätten, die als Aktivmitglieder der SOG angehören.

Über die Sitzungen der Klinikdirektorenkonferenz und des Leitungsgremiums wird ein Protokoll geführt.

3. Der Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung /
 Amtsdauer

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Past-Präsident
- d) Kassier
- e) Präsident der Tarifkommission
- f) Präsident der Wissenschaftlichen Kommission
- g) Präsident der Young Swiss Ophthalmologists (ex-officio) mit Stimmrecht
- h) dem Verwaltungssekretär/Geschäftsführer der SOG ohne Stimmrecht
- i) max. 3 Beisitzer

Wahlen Als Präsident soll in der Regel nur gewählt werden, wer vorher zwei Jahre dem Vorstand angehört hat. Die Beisitzer werden durch die Geschäftssitzung aus den Vorsitzenden von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Klinikdirektorenkonferenz und ähnlichen Vereinigungen gewählt.

Amtszeit-
 beschränkung Die Amtszeitbeschränkung beträgt acht Jahre für den gesamten Vorstand. Für den Geschäftsführer/Verwaltungssekretär besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr die **Amtszeit** für maximal zwei Jahre verlängern. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 20

Aufgaben Das Tagesgeschäft führt das Geschäftsführende Präsidium bestehend aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Past-Präsidenten, die nicht durch besondere Statutenbestimmung oder Generalversammlungsbeschluss einem anderen Organ oder einer Spezialkommission übertragen sind, insbesondere

a) Vollzug und Leitung der laufenden Geschäfte;

b) Mediation von Differenzen zwischen Gesellschaftsmitgliedern und Bestellung eines Schlichtungsgremiums zum Zwecke, soweit nicht die Qualitäts- und

	Deontologiekommision als beratende Funktion über einen Verstoß gegen die Landesregeln entscheidet;
	c) Einsetzung allfälliger Spezialkommissionen Ad hoc und Bestellung ihrer Mitglieder; Kommission und deren Mitglieder müssen durch die nachfolgende Generalversammlung bestätigt werden;
	d) Oberaufsicht über das Prüfungswesen und die Ausbildungsrichtlinien, soweit die Fachgesellschaft dafür verantwortlich ist.
Sachverständig	e) Beizug besonderer Sachverständiger für sich und die besonderen Kommissionen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen.
Zeichnungs- berechtigung	Präsident und Vize-Präsident und bei deren Verhinderung der Past-Präsident oder der Kassier vertreten die Gesellschaft durch Kollektivzeichnung. Die Zeichnungsberechtigung im Rechnungverkehr regelt der Vorstand.
Protokoll	Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
Präsident	Art. 21 Der Präsident leitet Vorstand und Gesellschaft und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
Vize-Präsident	Art. 22 Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Der Vize-Präsident ist in der Nachfolge des Präsidenten die erste Person, die im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Amtsenthebung des Präsidenten dessen Amt übernimmt. Der Vize-Präsident nimmt an allen wichtigen Sitzungen teil und unterstützt den Präsidenten. Der Präsident kann Aufgaben an den Vize-Präsidenten delegieren.
Past-Präsident	Art. 23 Der Präsident wird von Amtes wegen Past-Präsident und hat eine beratende Funktion im Vorstand.
Kassier	Art. 24 Der Kassier ist verantwortlich für Rechnungswesen, Jahresbilanz und Jahresrechnung sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge.
Verwaltungs- sekretariat	Art. 25 Über Einrichtung, Organisation und Entschädigung des Verwaltungssekretariats beschliesst der Vorstand. Er kann diesem besonderen Sachverständigen beordnen und administrative Aufgaben übertragen. Die Ausgaben erscheinen aufgeschlüsselt in einem gesonderten Konto im Jahresbericht
Präsident der Tarifkommission	Art. 26 Der Präsident der Tarifkommission sorgt für die Zusammenstellung der Mitteilungen, Diskussionen und Stellungnahmen über Tarife und Tarifänderungen. Er betreut jegliche Tarifangelegenheiten der Gesellschaft. Er berät Vorstand und Kommissionen in diesen Angelegenheiten.
Präsident der Wissenschaftlichen Kommission	Art. 27 Der Präsident der Wissenschaftlichen Kommission sorgt für die Zusammenstellung der Mitteilungen, Diskussionen und Referate der wissenschaftlichen Sitzungen der Gesellschaft und betreut die wissenschaftlichen Publikationen der Gesellschaft. Er berät Vorstand und wissenschaftlich Kommission in Angelegenheiten wissenschaftlicher Natur. Er nimmt an den Sitzungen der wissenschaftlichen Kommissionen der SOG teil.
Beisitzer	Art. 28 Die Beisitzer werden aus den Vorsitzenden von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Subspezialitäten und ähnlichen Vereinigungen gewählt.
	4. Die wissenschaftliche Kommission
Zusammensetzung	Art. 29 Die wissenschaftliche Kommission besteht aus dem Präsident der Wissenschaftlichen Kommission und sieben SOG-Mitgliedern.

Aufgaben	Die wissenschaftliche Kommission sorgt für die Pflege der Wissenschaft und unterstützt aktiv den Präsidenten der Wissenschaftlichen Kommission.
Wahl und Amtsdauer	Die Generalversammlung wählt aus den Kreisen der Aktivmitglieder den Präsidenten der Wissenschaftlichen Kommission und die Mitglieder.
Konstituierung	Vorsitz führt der Präsident. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.
Amtszeit- beschränkung	Die Amtsdauer des Präsidenten der Wissenschaftlichen Kommission ist auf maximal acht Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist uneingeschränkt zulässig.

5. Die Tarifkommission

Art. 30

Zusammensetzung	Die Tarifkommission setzt sich aus dem Präsidenten und bis zu sieben an Tariffragen interessierten Mitgliedern zusammen. Es soll hierbei darauf geachtet werden, dass jeweils mindestens ein chirurgisch wie auch ein konservativ tätiger Ophthalmologe aus Klinik und Praxis vertreten sind.
Aufgaben	Die Tarifkommission ist ein Konsultativorgan des SOG Vorstandes. Die Kommission behandelt in eigener Initiative oder im Auftrag des Vorstandes alle Tarif-Fragen. Bei Bedarf bezieht diese in Sachfragen Expertengruppen und externe Berater, (beispielsweise Juristen), in die Arbeit ein. Die Expertengruppen und externe Berater werden vom Vorstand einberufen. Der Präsident der Tarifkommission ist zudem Mitglied des SOG Vorstandes.
Wahl und Amtsdauer	Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie die weiteren Kommissionsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
Konstituierung	Der Präsident führt Vorsitz und konstituiert die Kommission. Er kann während einer laufenden Amtsperiode nach vorheriger Bestätigung durch den SOG Vorstand neue Mitglieder einbestellen, welche durch die nachfolgende Generalversammlung bestätigt werden.
Amtszeitbeschränkung	Die Amtsdauer des Präsidenten der Tarifkommission ist auf maximal acht Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist uneingeschränkt zulässig.

6. Weitere Kommissionen

Art. 31

Die Generalversammlung wählt und bestellt die weiteren Kommissionen, die sich selbst konstituieren.

7. Arbeitsgruppen

Art. 32

Der Vorstand kann für die Behandlung von besonderen Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen und bestimmt deren Vorsitzenden.

Die Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht.

Der Vorstand überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und löst sie auf, wenn das übertragene Geschäft abgeschlossen ist.

8. Sektionen

Art. 33

Der Vorstand kann, insbesondere um die Mitarbeit in spezialisierten internationalen Vereinigungen zu ermöglichen, Sektionen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, einsetzen.

Er genehmigt die Satzung der Sektionen. Sektionen dürfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen. Der Vorstand regelt auch die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.

Die Sektion erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht. Die Revisoren überprüfen die Rechnung der Sektion und erstatten ihren Bericht als Teil des Berichtes gemäss Art. 34 Abs. 3 der Statuten an die Generalversammlung. Der Vorstand löst die Sektion auf, wenn deren Tätigkeit abgeschlossen ist.

9. Die Rechnungsrevisoren

Revisoren	<p>Art. 34 Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Anstelle von Revisoren kann auch eine Treuhandfirma gewählt werden.</p> <p>Wiederwahl ist für Revisoren uneingeschränkt möglich.</p>
Aufgaben	<p>Sie überprüfen die Rechnung und erstatten ihren Bericht an die Generalversammlung.</p>

IV. Rechnungswesen

Aufgaben Revisoren	<p>Art. 35 Die Revisoren überwachen und prüfen die Jahresrechnung der SOG und der von der SOG bestimmten Kommissionen.</p> <p>Als Revisoren können nur ausgewiesene Treuhandexperten oder eine Treuhandfirma gewählt werden.</p> <p>Sie sind berechtigt, für die technische Buchprüfung Treuhandexperten oder Buchprüfer für die Revision der Rechnungen beizuziehen.</p>
Haftung	<p>Art. 36 Die Gesellschaft haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.</p>
Finanzielle Beiträge	<p>Art. 37 Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag.</p> <p>Die Beiträge legt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 38 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben, welche die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse der Generalversammlung zur Folge haben, insbesondere die Kosten der Publikationen.</p>
Ausgabenkompetenzen	<p>Für neue Ausgaben, die weder Folge eines Beschlusses der Generalversammlung noch Folge der ständig vom Vorstand oder Spezialkommissionen zu verfolgenden Aufgaben sind, erhält der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von 50% der eingehenden Mitgliederbeiträge jährlich.</p>

V. Auflösung und Liquidation

Auflösung	<p>Art. 39 Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a) mit Zustimmung von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder an einer Generalversammlung oder durch Beschluss gemäss Art. 17 der Statuten;</p> <p>b) wenn kein Beschluss zustande kommt, so kann der Vorstand, sofern er die Auflösung beantragt, eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die mit dem Quorum von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung beschliesst;</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über die Verwendung des Vereinsvermögens mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.</p>
-----------	--

VI. Publikationen

Publikationsorgane	<p>Art. 40 Die Publikationsorgane der Gesellschaft bestimmt der Vorstand.</p> <p>Über die Herausgabe von Publikationen und Berichten der wissenschaftlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand.</p>
--------------------	---

VII.
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 41

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Dezember 1973 / Dezember 1987 /
September 1996 / September 2010 / August 2014. / September 2016 / August 2017
/ August 2018 / August 2019. Massgebend ist die deutsche Version.

St. Gallen, 26. August 2021

St. Gallen, 26. August 2021



Prof. Dr. med. Beatrice Früh
Präsidentin



Harald F. Grossmann
Verwaltungssekretär